Öffentliche Betrauung (Betrauungakt) der
Stadt Sangerhausen
für die Rosenstadt Sangerhausen GmbH, Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen

auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106, Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss")

Präambel

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den Rahmenvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Sangerhäuser Fremdenverkehrsverein, der seit dem 17.05.2002 in Kraft ist.
Die Stadt Sangerhausen hat auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 7-17/01 des Stadtrates vom 25.01.2001 die Aufgaben der Kulturverwaltung der Stadt und des Betreibens der Touristinformation Sangerhausen und des Europa-Rosariums sowie dessen Vermarktung an den Sangerhäuser Fremdenverkehrsverein, dem heutigen Tourismusverband Sangerhausen Südharz e.V., zur Erfüllung übertragen.
Gemäß § 1 dieses Rahmenvertrages hat der Verein die Aufgabenerfüllung an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH, 100%ige Tochter des Vereins, übertragen. Seit dem Jahr 2005 ist diese Aufgabenübertragung durch das von der Stadt Sangerhausen an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH per Pachtvertrag zur Bewirtschaftung übergebene Bergbaumuseum und Schaubergwerk Röhrigschacht Wettelrode (heute ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode) erweitert worden.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

1. Die Stadt Sangerhausen stellt gemäß § 4 KVG LSA in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die besonderen Aufgaben der Förderung von Kultur und Tourismus in der Stadt Sangerhausen und das dazu erforderliche Marketing. Diese Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des § 4 KVG LSA, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt und zur Daseinsfürsorge zählt.

2. Die Aufgaben nach Absatz 1 und § 2, Absatz 1 stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 106, Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EUKommission dar.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

1. Die Stadt Sangerhausen betraut die Gesellschaft "Rosenstadt Sangerhausen GmbH" mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses:
   a) die Förderung aller Arten von Tätigkeiten im Tourismus und in der Kultur
   b) die Konzeption und Durchführung des Marketings
   c) die Durchführung von Veranstaltungen

d) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen
e) die Mitgliedschaft in Verbänden, einschließlich der Beitragszahlung, im Auftrag der Stadt Sangerhausen
f) die Entwicklung und Vermarktung von Kultur- und Tourismusprojekten
g) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis f) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen.

§ 3 Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung

1. Die Betrauung der Rosenstadt Sangerhausen GmbH nach § 2 beginnt mit der Unterzeichnung des Betrauungsaktes durch den Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen und ist zunächst auf 9 Jahre befristet.

2. Die Stadt Sangerhausen kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

3. Insbesondere wird die Stadt Sangerhausen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 2 genannten Dienstleistungen infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Berechnung und Änderung von Ausgleichsleistungen

1. Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, gewährt die Stadt Sangerhausen Ausgleichszahlungen im Sinne von Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses.

2. Die Stadt Sangerhausen kann an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH Ausgleichszahlungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, deren Höhe aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres oder einem anderen Nachweis der Rosenstadt Sangerhausen GmbH ersichtlich und in dem Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen veranschlagt ist, leisten.

3. Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen (Begünstigungen), die nach Artikel 2, Absatz 1a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen in Verbindung mit § 4, Absatz 5. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Sangerhausen im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen (Begünstigungen).

4. Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Sangerhausen erfolgen allein zu dem Zweck, die Rosenstadt Sangerhausen GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Rahmenvertrag und diesem Betrauungsakt obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

5. Die Höhe der Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Für die

Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Artikel 5, Absatz 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

6. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Rosenstadt Sangerhausen GmbH auf Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Sangerhausen.

§ 5 Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Rosenstadt Sangerhausen GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss. Der geprüfte Jahresabschluss der Rosenstadt Sangerhausen GmbH ist der Stadt Sangerhausen zur Verfügung zu stellen.

2. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Sangerhausen die Rosenstadt Sangerhausen GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 6 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

1. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Rosenstadt Sangerhausen GmbH während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein, oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8 Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Betrauungsakt der Stadt Sangerhausen für die Rosenstadt Sangerhausen GmbH für die Dauer von 9 Jahren beschlossen.

2. Die Betrauung kann vom Stadtrat der Stadt jederzeit geändert oder widerrufen werden.

3. Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

Sangerhausen, den 16.12.15

Ralf Poschmann
Oberbürgermeister